



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Martina Fehlner, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Inge Aures, Annette Karl** und **Fraktion (SPD)**,

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Toman, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur **Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

Förderung des Aufbaus und Betriebs von lokalen Anbietern gemeinnütziger Bürgerrundfunkprogramme / Community Media

A) Problem

Seit der Änderung des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) vom 27.11.2012 (in Kraft getreten am 1. Januar 2013) ist durch Streichung des Art. 11 Abs. 1 Nr. 9 BayMG die bis dahin grundsätzlich mögliche und praktizierte Struktur- und Technikförderung insbesondere für gemeinnützige Rundfunkanbieter und Programmzulieferer nicht mehr im Aufgabenkatalog der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) verankert. Die stattdessen ins Gesetz aufgenommene Regelung in Art. 11 Abs. 1 Nr. 5 BayMG bezieht sich ausdrücklich und allein auf die Programmförderung durch die BLM. Dabei handelt es sich um eine Förderung, die kommerzielle Anbieter gleichermaßen erhalten können. Diese Begrenzung der Fördermöglichkeiten hat in der Praxis zusehends zur Auszehrung der Ressourcen der beiden Bürgerradios (Community Media) in München und Nürnberg geführt, die aufgrund ihrer gemeinnützigen Verfassung, ihrer ehrenamtlichen Arbeitsstrukturen und ihrer Abhängigkeit von Spenden im Vergleich zu kommerziellen Anbietern kaum Refinanzierungsmöglichkeiten im Werbemarkt nutzen können. Ihr Beitrag zur lokalen Meinungsvielfalt und zur Förderung der Medienkompetenz ist ohne verlässliche Basisförderung gefährdet. Unvertretbar hohe Hürden behindern erst recht den Aufbau und die technische Förderung neuer ehrenamtlich betriebener Bürgerradios / Community Media, die die regionale Angebotsvielfalt bereichern können.

B) Lösung

Zur Aufrechterhaltung der lokalen und regionalen Informations- und Meinungsvielfalt ist im Bayerischen Mediengesetz eine Regelung zu treffen, die neben der Programmförderung eine strukturelle Basisförderung gemeinnütziger Rundfunkanbieter / Community Media ausdrücklich zur Aufgabe der BLM macht.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 258 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
 - „6. sie fördert über die Technik- und Programm-förderung hinaus Aufbau und Betrieb von lokalen Anbietern gemeinnütziger Bürgerrundfunkprogramme/Community Media, deren Zweck nicht auf Gewinnerzielung angelegt ist, die rechtlich die Gewähr dafür bieten, dass sie unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften Einfluss auf die Programmgestaltung, insbesondere durch Zubilligung von Sendezeiten für selbstgestaltete Programmbeiträge, einräumen und damit mit innovativen, kreativen und vielfältigen Inhalten das publizistische Angebot einer Region ergänzen und einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung und zur Förderung der Medienkompetenz leisten,“
2. Die bisherigen Nrn. 6 bis 10 werden die Nrn. 7 bis 11.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Für die Weiterentwicklung der Zivilgesellschaft ist ehrenamtliches Engagement wertvoll. Dies gilt auch und erst recht in den Medien. In der Ergänzung zu öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Medien haben Bürgermedien (Community Media) sich in mehr als 100 Ländern der Welt als Mittler erwiesen, die auf sozialen Zugewinn und Zusammenhalt ausgerichtet sind. Gerade bei lokalen Themen sind Community Media näher am Geschehen, ihre Macher sehen sich und ihre Arbeit in unmittelbarer Verantwortung vor den Bürgerinnen und Bürgern, an die sie sich richten. Sie tragen damit zur interkulturellen Öffnung und zur Stärkung der Medienkompetenz in der Gesellschaft bei. Gerade angesichts der wirtschaftlichen Krise in der regionalen Zeitungslandschaft, der Ausdünnung von Lokalredaktionen und schwindender Werbemärkte für lokale Rundfunksender können Bürgermedien die regionale Berichterstattung stärken und damit die den öffentlichen Diskurs in ihrer Heimat beleben.

Sowohl das Europäische Parlament in seiner Resolution vom September 2008 als auch der Europarat in einer Erklärung des Ministerkomitees vom Februar 2009 haben „Community Media“ als eigenen, dritten Sektor des Rundfunksystems zu einem wichtigen Teil eines demokratischen Mediensystems erklärt. Die Förderaufgabe für Bürgerradios (Community Media) muss deshalb auch im Bayerischen Mediengesetz wieder deutlicher als bisher verankert werden. Ohne verlässliche Basisförderung bei Aufbau und Betriebsstruktur ist der publizistische Mehrwert der Community Media vor allem im lokalen und regionalen Lebensumfeld nicht zu erhalten.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt zu schützen und die Rahmen- und Förderbedingungen daraufhin auszugestalten. Aus eben diesem Grund fördert der Freistaat aus Haushaltsmitteln die technischen Verbreitungskosten von lokalen TV-Programmen mit derzeit jährlich 10,4 Mio. Euro (Förderung nach Art. 23 BayMG). Eine gezielte Basisförderung der Community Media durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien würde im Promillebereich ihres Jahreshaushalts (von über 30 Mio. Euro, darunter 23,7 Mio. Euro aus Rundfunkbeiträgen) zu Buche schlagen.

Die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl wurde am 15. September 2013 per Volksentscheid als Staatsziel in der Verfassung verankert. Insofern ist es durchaus als Verfassungsauftrag anzusehen, Bürgerrundfunkprogramme/Community Media zu stärken und eine institutionelle Förderung gesetzlich abzusichern. Damit löst der Gesetzgeber auf materieller Ebene ein, was er durch die Auszeichnung von Radio Lora und Radio Z mit dem Bürgerpreis 2016 des Bayerischen Landtags ideell anerkannt hat.

Zu § 2:

Inkrafttretensvorschrift.